

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 10. Juni 1999

Teil II

176. Verordnung: Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ und Bezeichnungen „Akademische Unternehmensleiterin“ und „Akademischer Unternehmensleiter“

176. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Verleihung der Bezeichnung „Lehrgang universitären Charakters“ und über die Bezeichnungen „Akademische Unternehmensleiterin“ und „Akademischer Unternehmensleiter“

Gemäß § 27 Abs. 1 und § 28 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz – UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 131/1998, wird verordnet:

§ 1. Dem Verein „Linzer Internationale Management Akademie – LIMAK“ wird die Berechtigung verliehen, den dreisemestrigen Lehrgang für den Unternehmernachwuchs als „Lehrgang universitären Charakters“ zu bezeichnen.

§ 2. Der wissenschaftliche Leiter des Lehrganges universitären Charakters für den Unternehmernachwuchs hat an die Absolventinnen dieses Lehrganges die Bezeichnung „Akademische Unternehmensleiterin“ und an die Absolventen dieses Lehrganges die Bezeichnung „Akademischer Unternehmensleiter“ zu verleihen.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1999 in Kraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 30. Juni 2003 außer Kraft.

Einem